



CARL VON OSSIETZKY UNIVERSITÄT, OLDENBURG | D OLDENBU01

Anschrift: Ammerländer Heerstraße 114-118, 26129 Oldenburg, Germany

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Christa Weers, Erasmus+ Hochschulkoordinatorin, und

FRAU MAX MUSTERMANN

Geburtsdatum: 13.10.1995

Staatsangehörigkeit: Deutsch, Amerikanisch

Anschrift: Musterstraße 1

Geschlecht: m

E-Mail-Adresse: Max.mustermann@uol.de

Studienjahr: 2022/2023

Studienphase¹: 2er Zyklus

Fachrichtung: Sustainability Economics

ISCED-F-Code: 0413 Management and administration

Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre: 0,5

Gasthochschule Erasmus-Code: E LAS-PAL01

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Kontoinhaber/in (falls nicht der/die Studierende):

Name der Bank: Musterbank

BC-/BIC-/SWIFT-Nummer:

Kontonummer/IBAN:

Nachfolgend bezeichnet als „der/die Teilnehmende“, haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“) vereinbart:

- Anhang I Learning Agreement for Erasmus+ mobility for studies
- Anhang II Allgemeine Bedingungen
- Anhang III Erasmus+ Charta für Studierende

Die in den besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

Der/die Teilnehmende erhält: finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

Zero Grant-Förderung

finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero-Grant²-Förderung

Der Gesamtbetrag umfasst:

- individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität
- zusätzliche Unterstützung für Studierende mit geringeren Chancen für Langzeitmobilität, 250 EUR
- zusätzliche individuelle Unterstützung für grünes Reisen (einmaliger Betrag), 100 EUR
- Reisekostenbeihilfe (Standardreise oder grünes Reisen)
- zusätzliche Reisetage (zusätzliche Fördertage der individuellen Unterstützung)
- Unterstützung für hohe Reisekosten (basierend auf den realen Kosten)
- Unterstützung für Teilnehmende mit Behinderung (basierend auf den realen Kosten)

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Einrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für das Studium im Rahmen des Programms Erasmus+.
- 1.2 Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für das Studium wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

¹ 1.Zyklus: Bachelor | 2.Zyklus: Master | 3.Zyklus: Doktorat | Kurzstudiengang

² Zero Grant= Aufenthaltstage ohne finanziellen Erasmus+ Zuschuss aber mit Erasmus-Status. Die Zero-Grant-Phase umfasst die Zeitspanne zwischen dem Ende des finanzierten Zeitraums bis zum Ende des tatsächlichen Aufenthaltszeitraums lt. Confirmation of Stay der Partnerhochschule.



- 1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung von Start- oder Enddatum der Mobilität, mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die physische Mobilitätsphase beginnt grundsätzlich frühestens am 01.01.2022 und endet spätestens am 31.08.2022. **Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung physisch zu Studienzwecken anwesend sein muss (ggf. incl. Orientierungsphase). Die physische Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.**
Es besteht die Möglichkeit, die Erasmus-Mobilität zunächst als virtuelle Mobilität vom Heimatland/Heimathochschule aus zu beginnen und ggf. im späteren Verlauf als physische Mobilität im Ausland fortzusetzen. In diesem Fall erhält der/die Teilnehmende einen finanziellen Zuschuss ab Beginn der physischen Mobilitätsphase an der Aufnahmeeinrichtung. Es besteht die Möglichkeit, am Ort der Aufnahmeeinrichtung zunächst virtuell/online zu studieren und ggf. im späteren Verlauf in Präsenz zu wechseln. In diesem Fall erhält der/die Teilnehmende einen finanziellen Zuschuss ab Beginn der physischen Mobilitätsphase, auch wenn vor Ort zunächst virtuell studiert wird.
- 2.3 **Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU berechnet zunächst für 4 Monate (=120 Tage³) bei einem einsemestrigen Aufenthalt bzw. zunächst für 8 Monate (=240 Tage) bei einem zweisemestrigen Aufenthalt.** Im Anschluss an den Auslandsaufenthalt werden auf Grundlage der eingereichten Confirmation of Stay die exakten Aufenthaltstage berechnet. Bei einem einsemestrigen Aufenthalt werden dann bis zu 5 Monate (150 Tage), bei einem zweisemestrigen Aufenthalt bis zu 10 Monate (300 Tage) finanziell bezuschusst. Sollte der Aufenthalt länger dauern werden die weiteren Tage als Zero-Grant-Förderung unterstützt.
- 2.4 Die Gesamtdauer der physischen Mobilitätsphase darf höchstens 12 Monate inklusive der Zeiträume einer Zero Grant-Unterstützung betragen.
- 2.5 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb des in Artikel 2.4 festgelegten Rahmens stellen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.
- 2.6 Am Ende des Studienaufenthalts lässt sich der/die Teilnehmende von der Gasthochschule eine „Confirmation of Stay“ ausstellen. Die Confirmation of Stay muss das bestätigte Start- und Enddatum der Mobilitätsphase enthalten, ggf. zwischen physischer und virtueller Mobilität unterscheiden und die einzelnen Zeiten genau aufzeigen. Sie ist vom Teilnehmenden nach Beendigung des Auslandsstudiums im International Office der Universität Oldenburg einzureichen. Auf Grundlage der bestätigten physischen Mobilitätsphase der Confirmation of Stay wird die tatsächliche Höhe des Mobilitätszuschusses berechnet.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden berechnet.
- 3.2 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für die Mobilitätsphase beträgt 1560 EUR (für 4 bzw. 8 Monate, s. 3.3). Dies entspricht 390 EUR für 30 Tage (= ein Monat).

Ausgezahlt wird gemäß Artikel 4.1. zunächst 70%, also 1.092 EUR.

Hinweis: Der Erasmus+ Zuschuss richtet sich nach dem jeweiligen Zielland. Die Länder wurden von der EU-Kommission in drei Gruppen unterteilt:

Länderkategorien	Förderung Erasmus+ Studium (1 Monat = 30 Tage)
Gruppe 1 Dänemark, Finnland, Irland, Island, Lichtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich	15 € pro Tag (450 € pro Monat)
Gruppe 2 Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern	13 € pro Tag (390 € pro Monat)
Gruppe 3 Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn	11 € pro Tag (330 € pro Monat)

- 3.3 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage/Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3, ggf. einschließlich des grünen Reisens, mit dem Tages-/Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatsbetrags ermittelt.
- 3.4 **Einsemestrige Auslandsaufenthalte:**
Die in 3.1 aufgeführte finanzielle Unterstützung wurde für einsemestrige Auslandsaufenthalte pauschal für 4 Monate berechnet. Die finanzielle Unterstützung verringert sich, wenn der Aufenthalt verkürzt wird und erhöht sich, wenn das Semester länger dauert bis zu 5 Monate. Sollte das Semester noch länger dauern, wird die restliche Zeit als Zero-Grant-

³ Ein Monat sind 30 Tage, unabhängig vom Kalendermonat lt. Berechnungsvorgabe der Europäischen Kommission.



Förderung unterstützt. Grundlage hierfür ist die Confirmation of Stay (s. 2.6). Trimester werden abrechnungstechnisch zunächst wie Semester behandelt. Die endgültige Abrechnung erfolgt gemäß Artikel 4.

Zweisemestrige Auslandsaufenthalte:

Die in 3.1 aufgeführte finanzielle Unterstützung wurde für zweisemestrige Auslandsaufenthalte pauschal für 8 Monate berechnet. Die finanzielle Unterstützung verringert sich, wenn der Aufenthalt verkürzt wird und erhöht sich, wenn das Semester länger dauert bis zu 10 Monate. Sollte das Semester noch länger dauern, wird die restliche Zeit als Zero-Grant-Förderung unterstützt. Grundlage hierfür ist die Confirmation of Stay (s. 2.6). Die endgültige Abrechnung erfolgt gemäß Artikel 4.

- 3.5 Die Erstattung von angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Zuschüssen für Teilnehmende mit Behinderung oder von hohen Reisekosten erfolgt, sofern zutreffend, auf Grundlage der von dem Teilnehmer vorzulegenden Unterlagen.
- 3.6 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.7 Unbeschadet Artikel 3.5 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der/die Teilnehmende aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.8 **Sollte es zu keiner physischen Mobilität ins Land der Gasthochschule kommen, kann keine finanzielle Erasmus-Förderung gewährt werden.**

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 **Der/die Teilnehmende erhält** innerhalb von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien, spätestens aber bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine **Vorfinanzierung in Höhe von 70% des in Artikel 3 genannten Betrags**. Die Vorfinanzierung von 70% betrifft die individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität sowie die ggf. zu zahlende zusätzliche Unterstützung für Studierende mit geringeren Chancen für Langzeitmobilität. Die zusätzliche individuelle Unterstützung für grünes Reisen (einmaliger Betrag) wird im Anschluss der Mobilität mit der Restzahlung gemäß 4.2 ausgezahlt.
Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 **Die verbleibenden 30% des Mobilitätzuschusses werden gemäß 3.3 ausgezahlt, wenn der/die Teilnehmende nach Abschluss seines Erasmus-Studienaufenthaltes folgende Dokumente eingereicht hat:**
 - **Confirmation of Stay** (Scan/Kopie genügt)
 - **Online-Sprachtest vor und nach der Mobilität (durchgeführt von OLS)**
 - **EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht)**
 - **Erfahrungsbericht und Einverständnis**
 - **Transcript of Records** (Scan/Kopie)Der/die Teilnehmende verpflichtet sich, die oben aufgeführten Unterlagen innerhalb von **vier Wochen** (Confirmation of Stay, Online-Sprachtests, EU-Survey-Onlineumfrage, Erfahrungsbericht und Einverständnis) bzw. 8 Wochen (Transcript of Records) nach dem offiziellen Ende des Auslandsstudiums beim International Office der Universität Oldenburg einzureichen. Die Übermittlung dieser Dokumente gilt als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU. Gemäß Artikel 2.6 und 3.3 wird der Restbetrag entsprechend tagesgenau verrechnet. Die entsendende Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen nach Eingang der o.g. Dokumente die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen.
- 4.3 **Wenn die in 4.2 aufgeführten Unterlagen nicht in der angegebenen Frist ohne nachvollziehbare Begründung beim International Office der Universität Oldenburg eingereicht werden, kann die Einrichtung die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.**

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Die Einrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie (a) die Versicherung selbst bereitstellt oder (b) mit der Aufnahmeeinrichtung vereinbart, dass diese die Versicherung bereitstellt, oder (c) dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen.
- 5.2 Der Versicherungsschutz muss mindestens eine Krankenversicherung, [für Praktikum obligatorisch, für Studium optional:] eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung enthalten.
Erläuterung: Im Falle einer Mobilität innerhalb der EU bietet die nationale Krankenversicherung des/der Teilnehmenden mit der Europäischen Krankenversicherungskarte auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Dieser Grundversicherungsschutz ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind oder im Falle einer internationalen Mobilität. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der/die Teilnehmende während des Auslandsaufenthalts verursacht oder erleidet. Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Der/die Teilnehmende läuft daher Gefahr, von den Standardbedingungen nicht abgedeckt zu sein, wenn er/sie z. B. nicht als Angestellte/r gilt oder nicht



formal an der Aufnahmeeinrichtung immatrikuliert ist. Zusätzlich zu den genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Fahrausweisen und Gepäck empfohlen.

- 5.3 Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist folgende Partei zuständig: Der/die Teilnehmende.

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

- 6.1 Der/die Teilnehmende muss vor der Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest in der Sprache der Mobilitätsmaßnahme (falls verfügbar) absolvieren. Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil der Mobilitätsmaßnahme. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.
- 6.2 Nur für Teilnehmende an einem OLS-Sprachkurs: Der/die Teilnehmende absolviert den selbst gewählten OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der/die Teilnehmende muss die Einrichtung umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.

ARTIKEL 7 – EU-SURVEY-ONLINEUMFRAGE (TEILNEHMERBERICHT) UND ERFAHRUNGSBERICHT

- 7.1 Nach Ende der Mobilitätsphase im Ausland muss der/die Teilnehmende den Teilnehmerbericht (EU Survey-Onlineumfrage) innerhalb von 30 Kalendertagen nach der entsprechenden Aufforderung ausfüllen und übermitteln. Die Einrichtung kann von Teilnehmenden, die die Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.
- 7.2 Eine ergänzende EU-Survey-Onlineumfrage kann dem/der Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.
- 7.3 Für die Einrichtung erstellt der/die Teilnehmende darüber hinaus einen ausformulierten Erfahrungsbericht. Dieser Bericht (max. 3 DIN A4 Seiten) wird im Internet unter <https://uol.de/wege-ins-ausland/erfahrungsberichte/> veröffentlicht. Das Einverständnis wird der Einrichtung schriftlich separat gegeben.

ARTIKEL 8 – DATENSCHUTZ

- 8.1 Die Entsendeeinrichtung muss dem/der Teilnehmenden die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden.
<https://erasmus-plus.ec.europa.eu/erasmus-and-data-protection/privacy-statement-mobility-tool>

ARTIKEL 9 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 9.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 9.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem/der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

ARTIKEL 10 – ERGÄNZENDE INFORMATIONEN UND AUSFERTIGUNG DES VERTRAGS

- 10.1 Ergänzende bzw. erläuternde Informationen können <https://uol.de/erasmus> entnommen werden. Zudem bestätigt der/die Teilnehmerin hiermit, die Sicherheitsbelehrung unter <https://uol.de/wege-ins-ausland> zur Kenntnis genommen zu haben.
- 10.2 **Pro Semester sollten mindestens 15 ECTS-Punkte erreicht werden.** Liegt dem International Office im Anschluss des Auslandssemesters keine ausreichende Begründung vor, warum der/die Teilnehmende weniger Punkte erreicht hat, kann die Erasmus-Förderung teilweise oder vollständig zurückgefordert werden.
- 10.3 Das Grant Agreement wird zunächst per E-Mail als PDF-Datei an den/die Teilnehmende gesendet. Der/die Teilnehmende druckt das Grant Agreement (ohne Anlagen) aus, unterschreibt untenstehend und sendet es per Post an folgende Adresse:

*Universität Oldenburg
International Office
Herr Männle
26111 Oldenburg*

Die eingescannte Version der unterschriebenen Zuwendungsvereinbarung wird ggf. zum Zwecke der zeitnahen Auszahlung des Stipendiums vorläufig akzeptiert, ersetzt jedoch nicht die Originalvereinbarung. Auf Anfrage des/der Teilnehmenden kann die gescannte Version mit beiden Unterschriften per E-Mail zugeschickt werden. Das Original verbleibt im International Office.



UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende

Max Mustermann

Unterschrift

Ort, Datum

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
International Office

Christa Weers, Erasmus+ Hochschulkoordinatorin

Unterschrift

Oldenburg, ____:____:_____

Muster